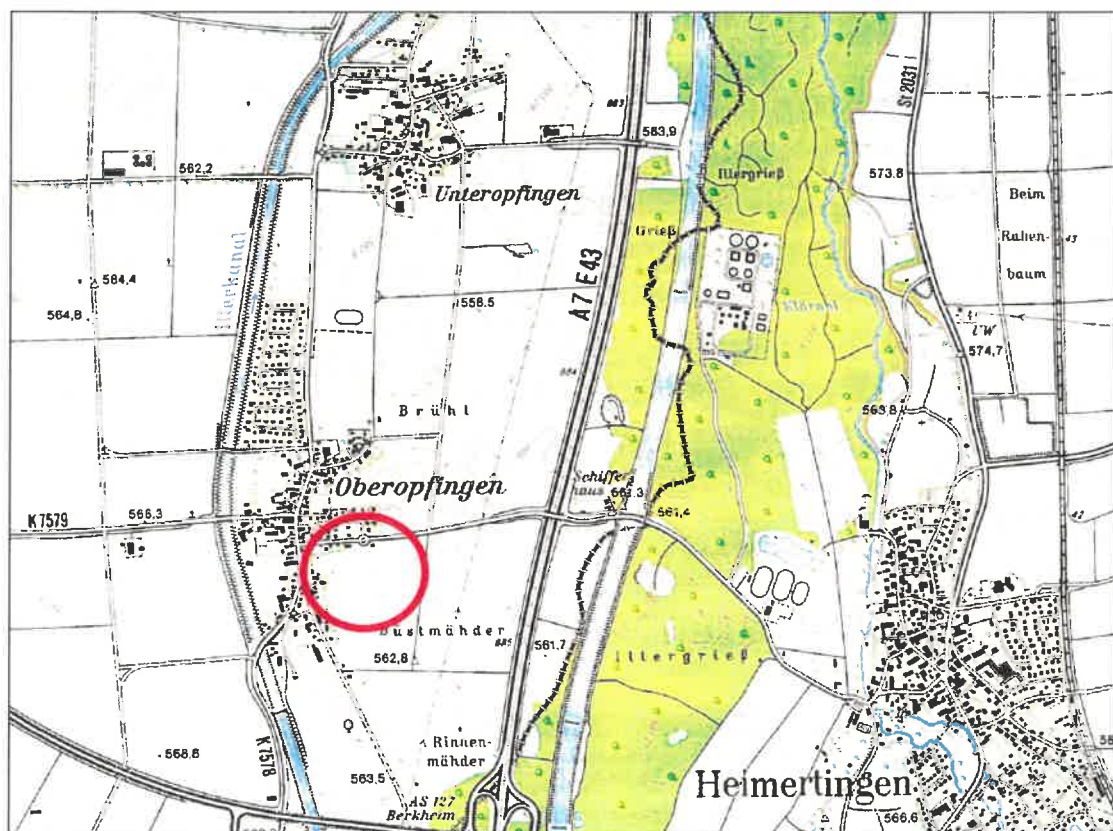


Gemeinde Kirchdorf an der Iller

## Neuausweisung eines Baugebiets in Oberopfingen, Teilfläche Flurstück 355

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 25.07.2019



## GEGENSTAND

Neuausweisung eines Baugebiets in Oberopfingen, Teilfläche Flurstück 355  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 25.07.2019

---

## AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Kirchdorf an der Iller**  
Tarhausstraße 11  
88457 Kirchdorf an der Iller



Telefon: 07354 9332-0  
Telefax: 07354 9332-190  
E-Mail: [www.kirchdorf-iller.de](http://www.kirchdorf-iller.de)  
Web: [info@kirchdorf-iller.de](mailto:info@kirchdorf-iller.de)

Vertreten durch: Hr. Bürgermeister Rainer Langenbacher

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 20  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung  
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 25.09.2019

---

Michael Wanger  
B.Eng. Umweltsicherung

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methoden</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>7</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Betroffene Fettwiese mit verblühtem Löwenzahn	5
Abbildung 2:	Luftbild mit rot eingezeichnetem vorläufigem Geltungsbereich, unmaßstäblich	6
Abbildung 3:	Lage des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“	6

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchdorf an der Iller plant im Ortsteil Oberopfingen die Entwicklung eines neuen Baugebiets auf einer Teilfläche des Flurstücks 355 (Gnkg. Oberopfingen) mit einer Fläche von ca. 3,3 ha. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Artenschutzes wurde LARS consult mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 Methoden

Bei Vorhaben gelten grundsätzlich die Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Artenspektrum wird darüber hinaus im Absatz 5 des BNatSchG § 44 geregelt. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten, sowie alle Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als planungsrelevant.

Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, das Konfliktpotential eines Vorhabens mit dem Artenschutz abzuschätzen und frühzeitig zu erkennen. Eine Relevanzprüfung hat im Gegensatz zu faunistischen Kartierungen daher keinen speziellen Fokus auf den direkten Artnachweis, sondern sie soll auf Grund der Einschätzung von Lebensräumen und Habitatstrukturen eine Potenzialanalyse des Projektgebietes ermöglichen.

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems „Zielartenkonzept“ des LUBW mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach, Gemeindeauswahl: Kirchdorf an der Iller
- Habitatauswahl: D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich

Eine Vor-Ort-Begehung erfolgte am 08.05.2019. Das Wetter war bewölkt, bei leichtem Wind und ca. 12°C.

### 3 Lage und Bestand

Das geplante Baugebiet liegt südlich des Heimertinger Wegs in Oberopfingen, einem Ortsteil der Gemeinde Kirchdorf an der Iller. Der geplante, vorläufige Geltungsbereich befindet sich zwischen der bestehenden Bebauung im Osten und dem bereits bestehenden Kreisverkehr im Westen und besitzt eine Größe von gut 3 ha.

Im Bestand wird das Grünland als mehrschürige Fettwiese sehr intensiv genutzt. Dominierend sind Futtergräser wie das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) und der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Ebenfalls stark vertreten ist der Gewöhnliche Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) und vereinzelt Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*). Durch die häufige Mahd und die starke Düngung ist die Wiese insgesamt sehr artenarm.

In den nördlich angrenzenden Gärten stehen vereinzelte Bäume und Hecken. Ansonsten ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Innerhalb der Fläche gibt es keine Biotope. Der östliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.26.007), besitzt jedoch natur-schutzfachlich keinen besonderen Wert. Daher wird das Landschaftsschutzgebiet nicht durch eine zukünftige Bebauung beeinträchtigt.



Abbildung 1: Betroffene Fettwiese mit verblühtem Löwenzahn - Blick vom Kreisverkehr nach Südwesten





Abbildung 2: Luftbild mit rot eingezeichnetem vorläufigem Geltungsbereich, unmaßstäblich



Abbildung 3: Lage des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ (grüne Fläche) in Bezug auf den Geltungsbereich

## 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

### Vögel:

Im Zielartenkonzept für das Gebiet sind Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) aufgeführt. Brutplätze können innerhalb der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche ist vor allem kurz nach der Mahd denkbar. Allerdings sind im nahen Umfeld genügend vergleichbare und höherwertige Flächen als Ausweichhabitat vorhanden. Durch das Baugebiet geht kein essenzielles Nahrungshabitat für eine geschützte Art verloren.

Auch Vorkommen weiterer Vogelarten können ausgeschlossen werden, da keine Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Freibrüter vorhanden sind. Wiesenbrüter wie die Feldlerche (*Alauda alauda*) oder der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brüten nicht in dicht wachsenden, mehrschürigen Wiesen.

### Fledermäuse:

Auf der Fläche gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse und auch Leitstrukturen fehlen vollständig. Der bestehende Ortsrand und die umliegenden Gärten werden vermutlich aktuell von Siedlungsarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) genutzt. Durch eine zusätzliche Bebauung bleibt dies aber weiterhin möglich. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Einige Arten, beispielweise die Breitflügelfledermaus, jagen auch regelmäßig über Grünland. Wie auch bei den Vögeln ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich bei der betreffenden Fläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, da genügend Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind.

### Sonstige Arten:

Reptilien können aufgrund fehlender Strukturvielfalt (Versteckmöglichkeiten, Rohbodenbereiche) sicher ausgeschlossen werden. Ebenso kommen in intensiven Fettwiesen keine heimischen Amphibien vor. Da keine Gewässer vorhanden sind, fehlen auch Fische und Weichtiere innerhalb des Gebiets. Die planungsrelevanten Insektenarten des Offenlands (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)) sind auf eine extensive Nutzung oder zumindest auf spezielle Wirtspflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf) angewiesen, die im Geltungsbereich nicht vorkommen. Diese Arten können daher ausgeschlossen werden.

Die planungsrelevanten Pflanzenarten kommen häufig nur an wenigen Fundpunkten vor und sind auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Keine der Arten wächst in gedüngten Fettwiesen.

## 5 Fazit

Aufgrund der intensiven Nutzung und der Strukturarmut ist der Bereich nicht als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten geeignet. Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter oder naturschutzfachlich wertgebender Arten zu erwarten.